

Gemeinde

43
Trockenheim

Auszug

aus dem Grundbuche

Band XIII.

Seite 475.

Nr. 207.

Geschehen zu

Leipzig am 17. August 1895.

Vor

dem Gemeinderat.

~~Es hat Peter Grimm, lediger Bauer von Götting~~
~~z. Zt. in Amorbach, für Antonine Frau Subian~~
~~Liedt von Göttingen laut Vollmacht vom 2ten~~
~~März 1882 laut Land X. Nr. 92. und der Hand.~~
unter dem 2ten Februar l. J. an Richard Grimm,
lediger Landwirt von Göttingen

folgende Diegenenschaft

...ant:

Lugob. Nr. 2279^b Olytzen St. ob am. Wiesen im Kirch
mit Pflanzholz und Josef Nudt, lediger Gred.
Laut Land XII. Seite 428. Nr. 133.

für die Pflanzungen von

350/ 81

Anmerkung: Nach Beschreibung der verkauften Diegenenschaften ist unter den Ueberschriften „Kaufbedingungen“ und

Gemeinde Buchheim

Auszug
aus dem Grundbuche

Band XIII
Seite 475
Nr. 207

Geschehen zu Buchheim den dreizehnten Oktober 1895

Vor
dem Gemeinderat.

Es hat Peter Hunn, lediger Bäcker von Gottenheim
z. Zt. in Amerika, hier vertreten durch Fabian
Lips von Gottenheim laut Vollmacht vom 2ten
März 1882 Beil. Band X, N^o 92 aus der Hand,
unterm 6ten Februar e. J. an Richard Hunn,
lediger Landwirt von Gottenheim

folgende Liegenschaft kauft:

I.

Lagr. N^o 2279^b. Achtzehn Or 06 qm Wiesen im Witt
eins. Käufer selbst auct. Josef Redle, Erbschaft Grdb.
Eintr. Band XII, Seite 428. N^o 133

für die Kaufsumme von

350 M

Dreifundert fünfzig Mark.

Ob in diesem Grundbuche steht das Haus zum Witwe
Maria Anna geb. Schneider von Göttingen die
Lebenslängliche Schutznießung Kraft obiger Kasse zu.

Kaufbedingungen.

1. Käufer tritt in Besitz der Kaufgegenstände
von dem Kauftage an.
2. Der Kaufpreis ist schon bar an den Verkäufer
bezahlt an den Bevollmächtigten Lubian Eigt und bezufl.
3. Für die angegebenen Steuern wird keine Rücksicht
genommen.
4. Die Steuern sind abgabenlos für das Jahr 1896
mit dem Käufer zur Zahlung über.
5. Alles sind Kaufkassen für Käufer zu bezahlen.
6. Auf der gesetzlich vorgeschriebt wird nicht
vorgeschrieben, da der Kaufschilling schon bezahlt ist.

Vorgeschrieben sind Unterpfandkassen.

Vergleichen sind vorgeschrieben:

A. im Grundbuch Band III. Fol. 428. Nr. 133.

Schutznießungsbuch des Haus zum Witwe zu
ein Viertel, wie bereits erwähnt.

B. im Pfandbuch nicht.

Dem Käufer bleibt überlassen dieses Schutznießungsbuch
gegen sich gefallen zu lassen.

Witwe drückliche Kassen sind nicht bekannt.

Dreihundert fünfzig Mark

Au diesem Grundstück steht der Paul Himm Witwe
Maria Anna geb. Schneider von Gottenheim die
lebenslängliche Nutznießung kraft ehelichen Rechtes zu.

Kaufbedingungen

1. Käufer tritt in Besitz des Kaufgegenstandes
von dem Kauftage an.
2. Der Kaufpreis ist schon baar an den Verkäufer
bzw. an den Bevollmächtigten Fabian Lips ausbezahlt.
3. Für das angegebene Flächenmas wird keine Gewähr geleistet.
4. Die Steuern und Abgaben gehen für das Jahr 1896
auf den Käufer zur Zahlung über.
5. Accis und Kaufkosten hat Käufer zu bezahlen.
6. Auf das gesetzliche Vorzugsrecht wird ausdrücklich
verzichtet, da der Kaufschilling schon bezahlt ist.

Vorzugsrecht und Unterpfandlasten.

Dergleichen sind eingetragen:

A im Grundbuch Band XII Seite 428 N^o 133

Nutznießungsrecht der Paul Himm Witwe zu
ein Viertel, wie bereits erwähnt.

B. im Pfandbuch nichts.

Dem Käufer bleibt überlassen dieses Nutznießungsrecht
gegen sich gefallen zu lassen.

Weitere derartige Lasten sind nicht bekannt.

urteilt

Der unsererzeitige Gemeinderat beauftragt das Ergebnis der Prüfung der Rechtsbefordernisse bezüglich der Vertragspersonen und der verkauften Liegenschaften, insoweit solches nicht schon oben ausgedrückt ist, durch Beantwortung der nachstehenden Fragen:

Fragen und Antworten.

- 1) Sind die Beteiligten volljährig?
- 2) Sind dieselben rechts-handlungsfähig, (d. h. nicht entmündigt, verbeiständet, mundtobt)?
- 3) Wird gänzliche oder teilweise Accisfreiheit in Anspruch genommen und aus welchem Grunde?

sind volljährig
sind rechts-handlungsfähig
liegt kein Grund zur Accis-
freiheit vor.

Vorstehender Auszug wurde von den Beteiligten auf Vorlesen genehmigt und unterze

Geiglmayr, bei *1895*
1895



Der Gemeinderat.

A. Wiltsch
Friedrich Langen
Walter Schick
Konrad Follner
Joseph Friedrich
Albert Grün
Mart. Winterhalter

Die Beteiligten:
Verkäufer:

Frab. Ling

Käufer:

Käufers Zume

Gebühren:

Gewähr, Geb.D. §. 15 ¹	1	M.	20	Fr
Bertrag §. 18	1	"	-	
Abersum §. 16 ¹	1	"	-	
Eintrag §. 7	-	"	20	
Register §. 16 ⁵	-	"	12	
Kuuzüge §. 7	-	"	60	
Diener 8 17				

Luyl. J. Kunz

liches Amtsgericht

am 4. XI. 95.

Der Gemeinderat hat dem Eigentumsübergang die Gewähr
erteilt

Der unterzeichnete Gemeinderat beurkundet das Ergebnis

	Fragen	und	Antworten
1			sind volljährig
2			sind rechts-handlungsfähig
3			liegt kein Grund zur Acci- freiheit vor.

Buchheim, den 24. Oktober 1895

Unterschriften

Bezl. J. Hunn Ratschrb.